

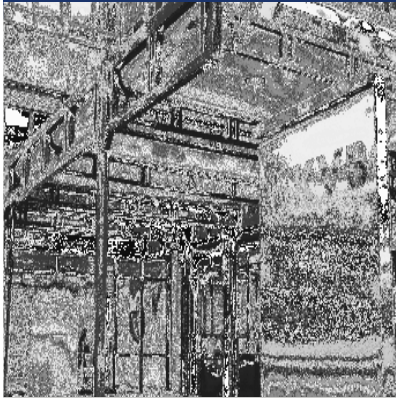
Die KV im Wettbewerb

- 9. Deutscher Medizinrechtstag -

**Kassenärztliche Vereinigung Bayerns -
Stabsstelle Strategie und Versorgung
für Fachärzte und Psychotherapeuten**

Dr. Ilona Köster-Steinebach

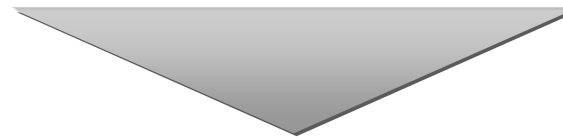
Erfurt, 20. September 2008



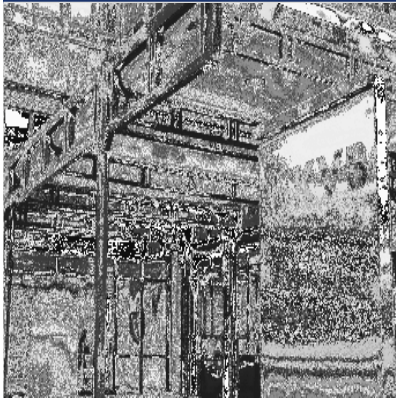
Ilona Köster-Steinebach:

- 1996: M.A. in Japanologie (Sozialwiss. Richtung)
- 2003: Dr. rer. pol. in Volkswirtschaftslehre

■ Projekte und Aufgaben in der KVB:



- Konzeption und Aufbau der Datenstelle DMP
- Analyse und Finanzoptimierung der KVB-Bereitschaftspraxen
- Privatisierung der Vermittlungs- und Beratungszentrale Nürnberg und Aufbau der Gedikom GmbH
- Verantwortliche für Konzeption und Umsetzung innovativer Versorgungskonzepte (z.B. QS Psy-Bay, Depression, Elektr. Dokumentation Notarztdienst)



Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns:

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sicherstellungsauftrag

- Erfüllung einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, der Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen
- Qualitätssicherung

Wettbewerbselemente

- Entwicklung innovativer Konzepte zur Optimierung der Versorgung
- bewusste Öffnung und Umbau der Organisation, um sich im zunehmenden Wettbewerb im Gesundheitswesen zu behaupten

Die KVB auf dem Weg in den Wettbewerb

Ausgangssituation:

- hoch reguliertes Monopol der KV'en auf Landesebene
- Gestaltungsspielräume im Rahmen des Kollektivvertrags:
 - Vertragsdifferenzierung zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen
 - Qualitäts- und Preisdifferenzierung für einzelne Leistungen als Anlage zum Gesamtvertrag



Nach dem GKV-WSG:

- Vertragswettbewerb durch Etablierung der Selektivverträge §§ 73b, 73c und 140a ff. SGB V
- Stärkung bundesweiter Strukturen und Schwächung der Landesebene im Rahmen des Kollektivvertrags:
 - Honorarvorgaben durch den Orientierungspunktwert und Verhandlungen mit dem Spitzenverband Land
 - einheitliche Qualitätsvorgaben durch den Gemeinsamen Bundesausschuss
- KV'en als Dienstleister im § 77a SGB V

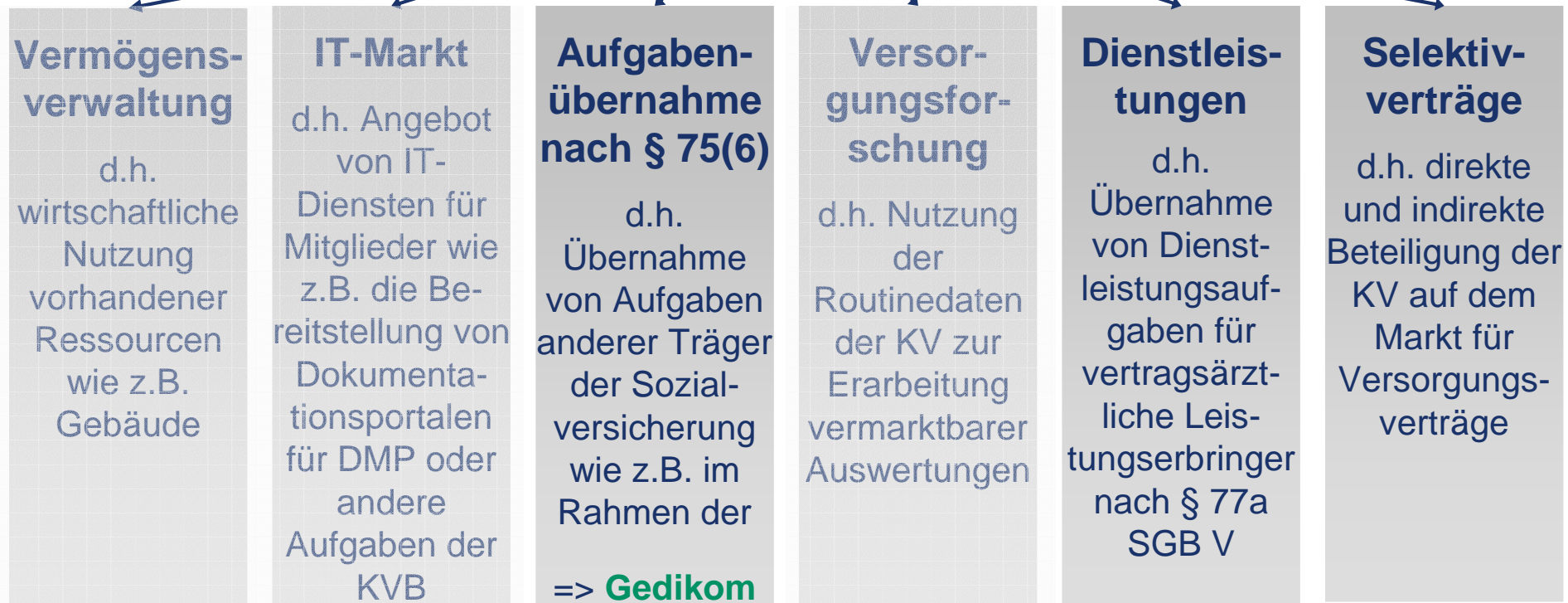
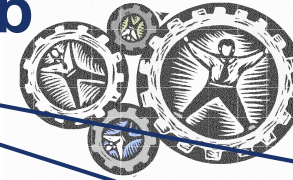


Wille des Gesetzgebers:

KV'en als Unternehmen oder als Körperschaft



Die KV im Wettbewerb



Organisatorische Basis der KV'en: Fit für den Wettbewerb?

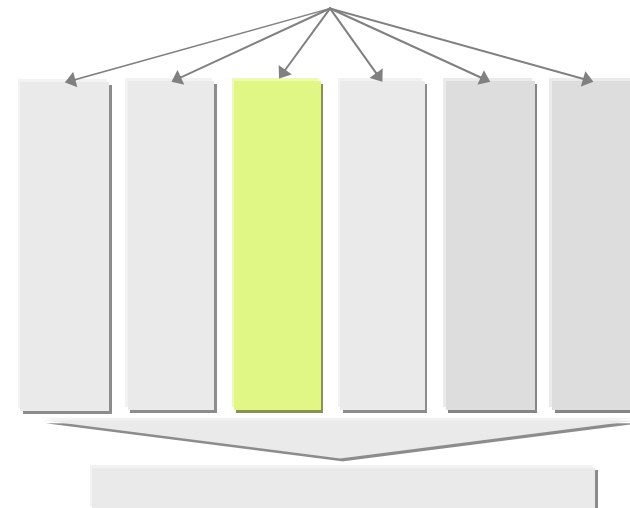
■ Aufgabenübernahme nach § 75 (6) SGB V

- Die **Gedikom GmbH** als Tochtergesellschaft der KVB
- Auftragsgeschäft Abrechnung für Selektivverträge

■ Dienstleistungen nach § 77a SGB V

■ Der Markt für Versorgungsverträge

■ Zusammenfassung und Ausblick





■ **Rechtsgrundlage: § 75 (6) SGB V**

„Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können die kassenärztlichen Vereinigungen und kassenärztlichen Bundesvereinigungen weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung übernehmen.“

■ **Einschränkungen:**

- Beschränkung auf **Aufgaben der ärztlichen** (und psychotherapeutischen) **Versorgung**
- Übernahme **insbesondere** für andere Träger der Sozialversicherung

Trotz der Einschränkungen können hierauf wettbewerbsrelevante Tätigkeiten begründet werden

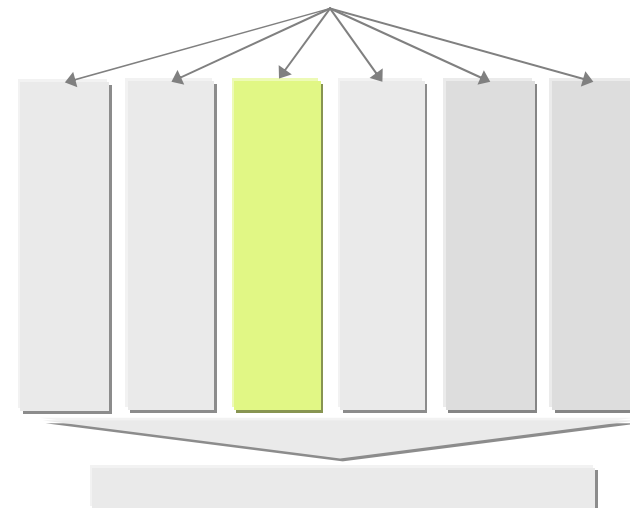
- **Aufgabenübernahme nach § 75 (6) SGB V**

- Die **Gedikom GmbH** als Tochtergesellschaft der KVB
 - Auftragsgeschäft Abrechnung für Selektivverträge

- **Dienstleistungen nach § 77a SGB V**

- **Der Markt für Versorgungsverträge**

- **Zusammenfassung und Ausblick**



- **2002/2003:** Ausstieg der KVB aus den (integrierten) Leitstellen (Vermittlung von Rettungseinsätzen)

- **2003:** Betriebsaufnahme der Vermittlungs- und Bereitschaftszentralen der KVB:
 - **Standorte:** München, Nürnberg, Augsburg
 - **Technik:** vollständige virtuelle Vernetzung
 - **Personal:** anfangs bis zu 200 Planstellen ausschließlich mit med. Hilfspersonal ((Zahn-)Arzthelferinnen, Rettungssanitäter oder –assistenten, Krankenschwestern, etc.) besetzt

- **2004/2005:** Probleme der VBZ werden deutlich:
 - **Standort:** Gebäude der VBZ Nürnberg durch Brandschutz beanstandet
 - **Kosten:** hohe Kosten durch Anwendung des KVB-Tarifvertrags auf andersartige Tätigkeiten
 - **Personal:** insbesondere in München kaum geeignetes Personal für Nachrekrutierungen verfügbar

- **2005:** Prüfung der Möglichkeiten zur Privatisierung

Zulässigkeit



Wirtschaft-
lichkeit

■ Erlaubnis zur Beteiligung an Gesellschaften:

- § 85 (1) SGB IV i.V.m. § 78 (3) SGB V: „Die Absicht, sich zur Aufgabenerfüllung an Einrichtungen (...) zu beteiligen, (...) ist der Aufsichtsbehörde vor Abschluss verbindlicher Vereinbarungen anzuzeigen.“
- Anzeige bei der Aufsicht im Juni 2006
- Begrenzung der Tochtergesellschaft auf Hilfstätigkeiten für Aufgaben der KVB (inkl. Aufgaben, die nach § 75 (6) von der Aufsicht genehmigt werden)

■ Wirtschaftliche Rahmenbedingungen:

- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung nach § 80 (5) SGB V
- Kosten der Aufgabenerfüllung dürfen nicht steigen (Frage: mit welcher zeitlichen Perspektive?)
- Sozialversicherungshaushaltsverordnung: finanzielle Beteiligungen nur bei angemessenem Einfluss zulässig
- Minderheitsbeteiligungen scheiden aus

Privatisierung



Wirtschaft-
lichkeit

■ **Betriebsübergang nach § 613a BGB:**

- prinzipielle Fortgeltung der Arbeitsverträge: Kündigungsschutz für 1 Jahr auf Basis Betriebsübergang
- Tarifbedingungen resultierend aus der Verweisungsklausel des Arbeitsvertrags
- Erfordernis von Änderungskündigungen wegen Standortwechsel von Nürnberg nach Bayreuth
- Beibehaltung des Tarifniveaus bei Alt-Mitarbeitern
- Umsatzsteuerpflicht zwischen KVB und Tochter

■ **Ist die Privatisierung unter diesen Bedingungen rentabel?**

- Einsparpotential: Differenz zwischen KVB-Tarifgehalt und dem anvisierten Niveau Arzthelferinnen-Tarifvertrag
- intensive Szenariorechnungen, geprüft von der Revision:

**Kosten der Privatisierung
+ Kosten des Betriebs in der Gedikom
zzgl. Umsatzsteuer**



**Kosten des
fortgesetzten Betriebs
innerhalb der KVB**

Vergaberecht



■ Können Aufträge ohne Vergabeverfahren an die eigene Tochtergesellschaft vergeben werden?

■ Inhouse-Vergabe nach EuGH:

- Höhe der Beteiligung
- Einfluss der Muttergesellschaft auf Entscheidungen innerhalb der Tochter
- Anteil der Mutter am Umsatz der Tochter deutlich >90 %

→ Grundsatzentscheidung für die Entwicklung der Tochtergesellschaft erforderlich:

- dauerhafte Begrenzung der Geschäftsbeziehungen auf die KVB mit fortgesetzter Inhouse-Vergabe **oder**
- Erschließung weiterer Kunden und (später) formelle Vergabeverfahren bei KVB-Aufträgen

Rahmenbedingungen:

- Beschränkung auf hoheitliche bzw. zugelassene Aufgaben der KVB bei Zielsetzung Erhöhung von Marktanteilen und Gewinn
- Privatisierung nur eines Standorts der KVB in Nürnberg mit 90 Mitarbeitern auf ca. 45 Planstellen
- Umzug des Standorts nach Bayreuth und Modernisierung vorhandener Technik (Sacheinlage)
- Ablöse der übergehenden Mitarbeiter aus der betriebl. Altersvorsorge ZVK
- Neurekrutierung von ca. 50 % der Mitarbeiter
- Vergabe der Personal- und Bilanzbuchhaltung an lokalen Dienstleister



**am 13.9.2006:
Gründung der
Gedikom GmbH**



Gedikom = Gesundheitsdienstleistung Kommunikation
24 Stunden, 7 Tage erreichbar in In- und Outbound Telefonie





Terminkoordination
Mammographie-
Screening



Terminmanagement



Vermittlung des
ärztlichen Bereitschafts-
dienstes der KVB



© Photocase

Psychotherapeuten-
vermittlung



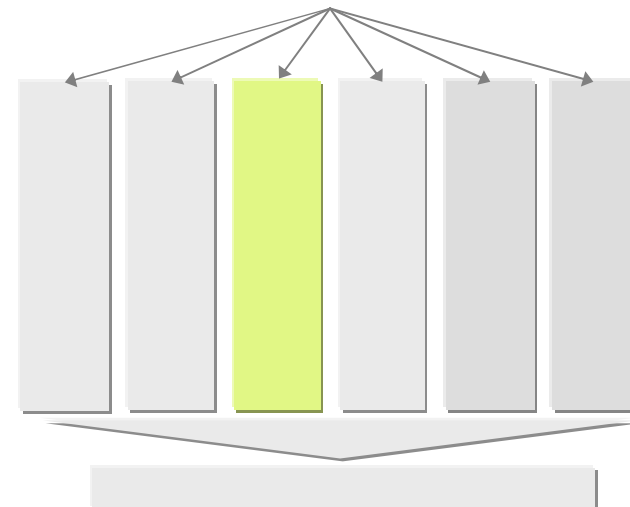
© Photocase



Vermittlung der
Notdienstapotheken

Künftig wird die Gedikom auch weitere Geschäftsfelder im deutschsprachigen Raum übernehmen. Unsere Auftraggeber sind unter anderem Krankenkassen, Kassenärztliche Vereinigungen und Verbände.

- **Aufgabenübernahme nach § 75 (6) SGB V**
 - Die **Gedikom GmbH** als Tochtergesellschaft der KVB
 - Auftragsgeschäft Abrechnung für Selektivverträge
- **Dienstleistungen nach § 77a SGB V**
- **Der Markt für Versorgungsverträge**
- **Zusammenfassung und Ausblick**



Vermögens-
verwaltung

§ 78(3) SGB V

§ 80(4) SGB IV

Abrechnung für Selektivverträge
(§§ 73b,c und 140a ff. SGB V)

- innerhalb der KVB
- Umsatzsteuerpflicht (Betrieb gewerblicher Art)
- Kosteneffizient durch Nutzung bestehender Strukturen
- Vorgabe: mindestens **kosten-deckender** Preis
- Einzelfall-Genehmigung durch die Aufsicht
- (kein Ressourcen-Aufbau)

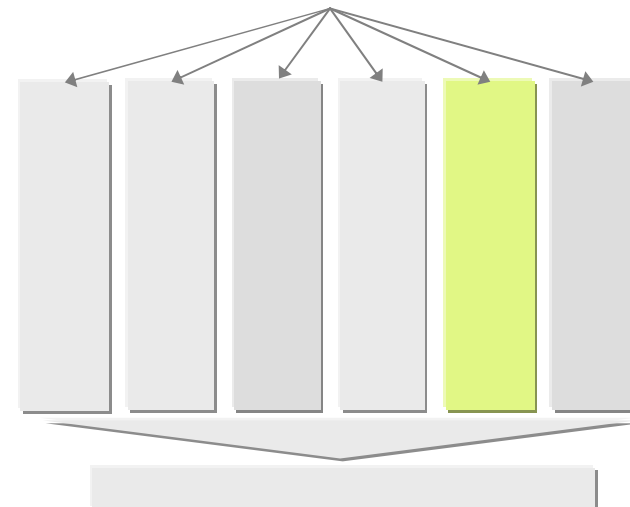
zugelassene
Aufgaben

§ 75(6) SGB V



Die KVB rechnet auf dieser Grundlage mehrere Selektivverträge in Bayern ab und ist so aktiv am Wettbewerb beteiligt.

- **Aufgabenübernahme nach § 75 (6) SGB V**
 - Die **Gedikom GmbH** als Tochtergesellschaft der KVB
 - Auftragsgeschäft Abrechnung für Selektivverträge
- **Dienstleistungen nach § 77a SGB V**
- **Der Markt für Versorgungsverträge**
- **Zusammenfassung und Ausblick**



Gesellschaft nach § 77a SGB V:

- Beratung beim Abschluss von Selektivverträgen
- Beratung in Fragen der Datenverarbeitung
- wirtschaftliche Beratung in Bezug auf die ärztliche Tätigkeit
- Vertragsabwicklung von Selektivverträgen
- Verwaltung von Praxisnetzen

Aber: kein Abschluss von Selektivverträgen!

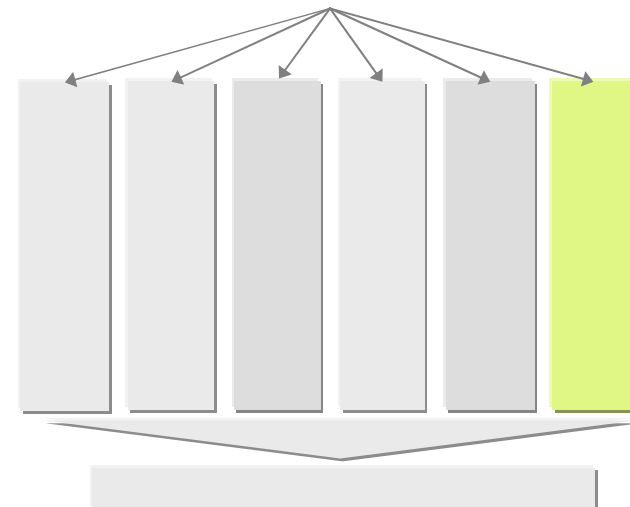
Probleme in der Praxis:

- Finanzierung aus Mitteln der KV ist ausgeschlossen, aber Kapitaleinlage als Anschubfinanzierung ist erforderlich
- Geschäftsmodell ist eher dürftig
- Unterstützung Dritter bei der Anbahnung und Realisierung von Selektivverträgen, also Unterstützung der eigenen Konkurrenz



- KVB hat eine Dienstleistungsgesellschaft gegründet
- aber: Betriebsaufnahme steht aus den o.g. Gründen noch aus

- **Aufgabenübernahme nach § 75 (6) SGB V**
 - Die **Gedikom GmbH** als Tochtergesellschaft der KVB
 - Auftragsgeschäft Abrechnung für Selektivverträge
- **Dienstleistungen nach § 77a SGB V**
- **Der Markt für Versorgungsverträge**
- **Zusammenfassung und Ausblick**



Vertragliche Säulen der Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung



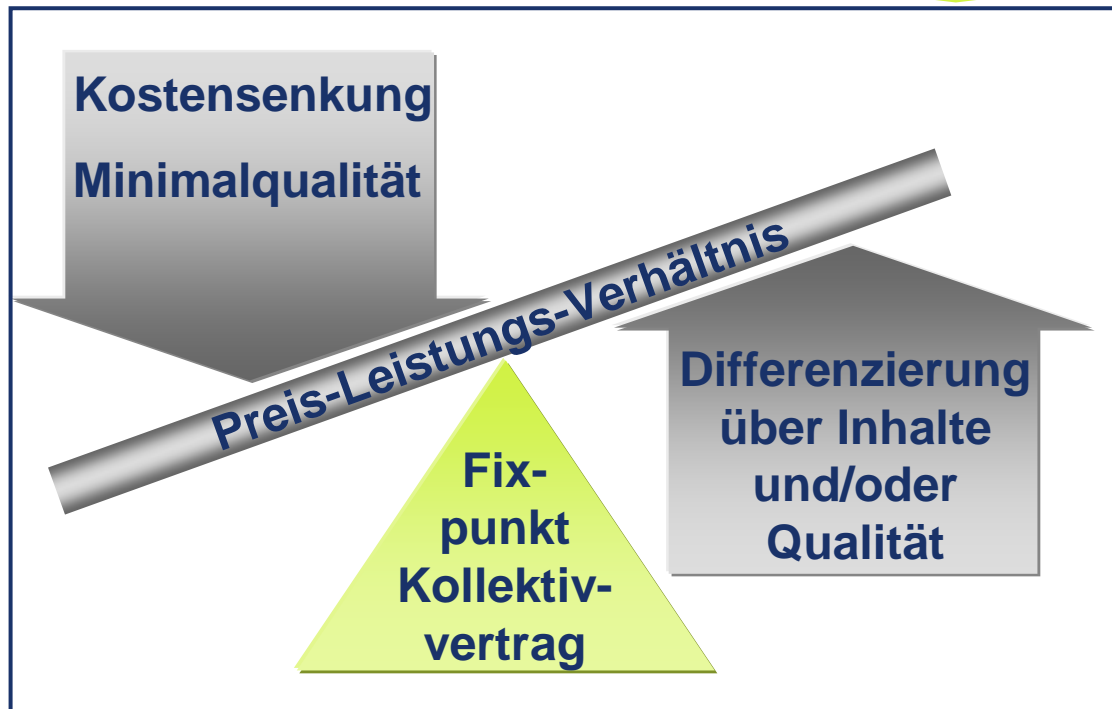
- Konkurrenz der KV mit Leistungserbringern und ihren Gemeinschaften sowie mit Trägern von Einrichtungen, die eine Versorgung anbieten („Managementgesellschaften“)
- Ausschreibungspflicht der Krankenkassen (?)

- **Anschubfinanzierung**
 - **Bereinigung**
- 

**Selektivverträge reduzieren das Volumen des Kollektivvertrags:
Damit steht der Kollektivvertrag die Manovriermasse für den Wettbewerb!**

- „Probleme“ des Kunden Krankenkasse:
 - Differenzierung gegenüber Mitbewerbern bei einheitlichem Beitragssatz
 - kosteneffiziente Versorgung (=> Vermeidung kleine Prämie, Insolvenz)

Lösungen durch Versorgungsverträge

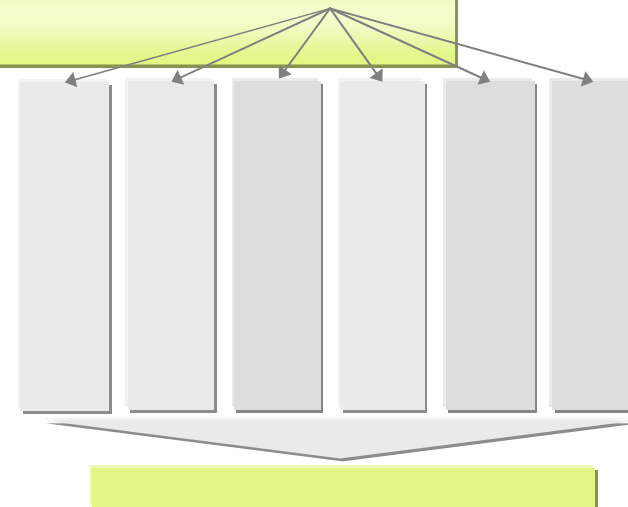


Ökonomische Konsequenzen:

- Kollektivvertrag (Angebot gesetzlich fixiert) definiert den Vergleichsstandard für alle Selektivverträge
- Kassen werden ohne gesetzlichen Zwang hiervon nur zu ihrem eigenen Vorteil abweichen

Die Hoffnungen auf Mehrvergütung durch Selektivverträge können sich höchstens individuell, aber nicht in der Gesamtheit der Ärzte erfüllen.

- **Aufgabenübernahme nach § 75 (6) SGB V**
 - Die **Gedikom GmbH** als Tochtergesellschaft der KVB
 - Auftragsgeschäft Abrechnung für Selektivverträge
- **Dienstleistungen nach § 77a SGB V**
- **Der Markt für Versorgungsverträge**
- **Zusammenfassung und Ausblick**



Hürden auf dem Weg in den Wettbewerb

Extern

- **Handlungsrestriktionen als Körperschaft:**
 - Ausschluss aus bzw. Auflagen bei bestimmten Vertragsformen
 - Beschränkung auf inhaltlich oder regional eingegrenzte Angebote
 - Genehmigungsvorbehalte
 - Vergaberecht bei Beschaffungen
- **bei gleichzeitiger Steuerpflicht für Handlungen im Wettbewerbsumfeld**

Intern

- **Kontrollmechanismus der KV'en:**
 - Kontrolle auf Gesetzeskonformität durch Aufsicht ist prinzipiell von Vorteil, aber
 - Entscheidungen der ärztlichen Selbstverwaltung sind nicht an der ökonomischen Optimierung aus Sicht der Institution KV orientiert sondern an den Mitgliedern
- **„marktordnungsrechtliche“ Defizite der Kontrollmechanismen**

KV'en sind derzeit in einer Übergangsphase mit vielen Widersprüchen gefangen.



Hier kann nur der Gesetzgeber klare Signale setzen!

Und sollte es im Interesse der betroffenen Arbeitsplätze auch tun...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

■ **Rechtsgrundlage: § 78 (3) SGB V bzw. § 80 (1) SGB IV**

„Die Mittel (...) sind so anzulegen und zu verwalten, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist.“

■ **Geschäftsmodell:**

- Partiiell ungenutzte Sachwerte wie z.B. nur zeitweilig genutzte Konferenz- und Sitzungssäle oder Serverleistungen werden gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

■ **Rahmenbedingungen:**

- Es dürfen keine Sachwerte eigens für die Nutzung im Rahmen der „Vermögensverwaltung“ beschafft werden.
- Entstehung eines Betriebs gewerblicher Art mit potentieller Steuerpflicht



**„Traditionelle Form“ der Marktteilnahme
als Eisbrecher für organisatorischen Wandel**